

Weisung

zum Qualifikationsverfahren der «Allgemeinbildung» in den vom SBFI mit „Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht“ geregelten Berufen im Kanton Basel- Landschaft

vom 1. Januar 2009 bzw. Korrekturen vom 17. Februar 2011 (Art. 32 ohne Erfahrungsnoten) bzw. 1. Januar 2014 (§ 4 Vertiefungsarbeit EBA), Ergänzung vom 17.01.2022 (§ 4 “Plagiat”, § 5 “Digitale Prüfungen” und “Kosten”) aktualisiert am 25. Januar 2022

Gestützt auf die kantonale Prüfungsverordnung vom 17. März 2009, Stand 1. Oktober 2021, die Verordnung über die Schulvergütungen vom 15. März 2005, Stand 1. August 2022, die Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende vom 12. März 2013, Stand 1. Januar 2021, sowie der Stellenbeschreibung für Berufsfachschullehrpersonen, regeln die „Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft (SKBB)“ und die Hauptabteilung „Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Basel-Landschaft“ wie folgt:

Die Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft erlässt Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 sowie dem Reglement über die Notengebung an den berufsbildenden Schulen vom 15. Mai 2007 (SGS 643.212).

§ 1 Gegenstand

Die Weisung regelt die operationellen Rahmenbedingungen für das Qualifikationsverfahren des allgemeinbildenden Unterrichts. Ziel ist es, Produkte und Prozesse so zu definieren, dass die Lernenden aufgrund der im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele valide überprüft werden können. Dabei wird zwischen 2-jähriger Grundbildung ohne Schlussprüfung und 3- respektive 4-jähriger Grundbildung mit Schlussprüfung unterschieden.

§ 2 Grundsätze

Die relevanten Bildungsziele sind in den jeweiligen kantonalen Schullehrplänen der einzelnen Berufsfachschulen definiert und für die Lernenden jeweils in der aktuellsten Fassung zugänglich. Jede Schule hat für die 2- sowie für die 3- respektive 4-jährige Grundbildung jeweils einen spezifischen Lehrplan entwickelt, sofern die Beschulung des jeweiligen Grundbildungssystems dort angeboten wird.

§ 3 Zeugnis- und Erfahrungsnoten

¹ 2-jährige berufliche Grundbildung

a) Zeugnisnoten

Pro Semester wird für die Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft je eine Note erteilt. Die jeweiligen Noten resultieren aus mindestens drei Prüfungen pro Lernbereich.

b) Ausnahmen

Sofern keine Dispensation vorliegt und die drei Noten pro Semester nicht erreicht werden, wird, wo nicht anerkannte Gründe vorliegen, eine Ersatzprüfung durchgeführt. Die Gebühr beträgt 250 Franken und geht zu Lasten der Lernenden. Treten die Lernenden nicht fristgerecht zu einer Ersatzprüfung bzw. ohne entschuld bare Gründe nicht zu einer Ersatzprüfung an, so wird die Semesterleistung im entsprechenden Lernbereich mit der Note 1 ausgedrückt.

In dem Semester, in dem die Vertiefungsarbeit hauptsächlich verfasst wird, werden maximal drei Noten erhoben. Diese können in beiden Lernbereichen gesetzt werden (Gesellschaft und/oder Sprache und Kommunikation).

Die erarbeiteten Noten werden jedoch nur in einem der beiden Lernbereich eingetragen und im Zeugnis abgebildet, unabhängig davon, in welchem die Lernenden geprüft wurden.

c) Berechnung

Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung resultiert aus dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten in halben und ganzen Noten. Der Durchschnitt wird ebenfalls in halben und ganzen Noten berechnet.

² 3- und 4-jährige berufliche Grundbildung

a) Zeugnisnoten

Pro Semester wird für die Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft je eine Note erteilt. Die jeweiligen Noten resultieren aus mindestens drei Prüfungen pro Lernbereich.

b) Ausnahmen

Sofern keine Dispensation vorliegt und die drei Noten pro Semester nicht erreicht werden, wird, wo nicht anerkannte Gründe vorliegen, eine Ersatzprüfung durchgeführt. Die Gebühr beträgt 250 Franken und geht zu Lasten der Lernenden. Treten die Lernenden nicht fristgerecht zu einer Ersatzprüfung bzw. ohne entschuld bare Gründe nicht zu einer Ersatzprüfung an, so wird die Semesterleistung im entsprechenden Lernbereich mit der Note 1 ausgedrückt.

In demjenigen Semester, in dem die Vertiefungsarbeit hauptsächlich verfasst wird, entfällt die Zeugnisnote. Bei degressiven Schulmodellen, welche im letzten Jahr durchschnittlich weniger als einen halben Schultag aufweisen, werden spezielle Regelungen auf Antrag der Berufsfachschule durch die Hauptabteilung Berufsbildung genehmigt.

c) Berechnung

Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung resultiert aus dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten in halben und ganzen Noten. Der Durchschnitt wird ebenfalls in halben und ganzen Noten berechnet.

§ 4 Vertiefungsarbeit

¹ 2-jährige berufliche Grundbildung

a) Zielsetzung

In dieser Arbeit wenden die Lernenden die in der Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an und erbringen den Nachweis, dass sie fähig sind, während einer gewissen Zeit zielorientiert zu arbeiten.

b) Zeitlicher Umfang

Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung erbracht. Der Lehrplan der Berufsfachschule definiert den genauen Zeitraum. Die Vertiefungsarbeit wird sowohl ausserhalb als auch während des Unterrichtes durchgeführt. Im Unterricht stehen dafür mindestens 24 und höchstens 36 Lektionen zur Verfügung.

c) Sozialform

Die Vertiefungsarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit oder in einer Zweiergruppe durchgeführt. Andere Konstellationen können aufgrund eines schriftlichen Gesuches durch die Chefexpertin/den Chefexperten bewilligt werden.

d) Bewertung

Die Bewertung erfolgt mittels eines Bewertungsbogens. Dieser berücksichtigt im Bereich der Kompetenzen das angestrebte Niveau der 2-jährigen Grundbildung. Er ist im Anhang des Lehrplanes dokumentiert und berücksichtigt die nachfolgenden Teile, welche mit je mindestens 15% gewichtet werden.

- Der Hauptteil des Produktes besteht zwingend aus folgenden Teilen:

Titelblatt mit Thema, Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen, Vorwort, Angabe der Ziele, Ergebnisse nach Kapiteln nummeriert mit 3-5 Textseiten ohne Bilder und Grafiken, Fazit, Quellenangabe und Anhänge. Referenzschrift Arial 12. Der Eigenanteil muss mindestens 50% betragen, Zitate und Hilfeleistungen müssen deklariert werden.

- Im Prozessbeschrieb muss die Planung der Arbeit detailliert aufgezeigt werden. Die ausgeführten Arbeiten müssen in einem Journal protokolliert und reflektiert werden.

- Die Präsentation beinhaltet eine Sprechzeit von mindestens 7-10 Minuten mit geeigneter medialer Unterstützung. Im Anschluss an die Präsentation prüft die Lehrperson mittels geeigneter Fragen die Sachkompetenz der Lernenden zum Thema der Vertiefungsarbeit.

Die Bewertung des Produkts und des Prozesses wird durch eine Expertin/einen Experten oder eine Examinatorin/einen Examinator vorgenommen. Bei einer ungenügenden oder kritischen Erstbeurteilung ist eine Zweitkorrektur vorzunehmen. Die Bewertung der Präsentation wird durch zwei Personen (Expertinnen und Experten bzw. Examinatorinnen und Examinatoren) vorgenommen.

e) Verfahren und Kriterien

Wird die Vertiefungsarbeit ohne Vorliegen genügender Beweismittel (z.B. Arztzeugnis) nicht fristgerecht abgegeben, erfolgt ein Abzug von einer Note. Die zuständige Examinatorin/der zuständige Examinator erteilt eine Nachfrist von 7 Tagen.

Wird das Produkt Vertiefungsarbeit auch innerhalb der Nachfrist nicht eingereicht, wird, ohne Vorliegen genügender Beweismittel (z.B. Arztzeugnis) die Zulassung zur Schlussprüfung verweigert. Der Abschluss in Allgemeinbildung kann erst im Folgejahr im Rahmen der regulären Prüfungstermine als Wiederholungsprüfung absolviert werden.

Wird ein offensichtliches Plagiat auch durch die zweite Expertin/den zweiten Experten festgestellt, wird die Vertiefungsarbeit¹ mit Abzügen bis zur Note 1 bewertet.

Wird die Präsentation ohne Vorliegen genügender Beweismittel (z.B. Arztzeugnis) nicht geleistet, werden für diesen Teil der Beurteilung keine Punkte vergeben. Als Grund für das Fernbleiben wird nur eine ärztlich bescheinigte Krankheit, ein Unfall oder ein durch Dritte bestätigter Todesfall in der Familie

¹ Vertiefungsarbeit = schriftliche Arbeit und Präsentation

akzeptiert, wobei in einem solchen Fall die Präsentation nach Wegfall des Hinderungsgrundes stattzufinden hat. Die entsprechende Bestätigung muss unverzüglich der zuständigen Expertenperson zugestellt werden.

Zwei Wochen nach der letzten VA-Präsentation darf nach Anweisung der zuständigen Chefexpertin / des zuständigen Chefexperten den Lernenden die Beurteilung der Vertiefungsarbeit mitgeteilt werden. Für Bewertungen der Vertiefungsarbeit und der VA-Präsentation können keine Rekurse eingelegt werden.

f) Organisation

Die detaillierte Organisation der Vertiefungsarbeit wird durch die durchführende Schule geregelt. Darin eingeschlossen sind Themenvorgabe und Bewertungsschema, welche durch die Chefexpertinnen/Chefexperten verabschiedet werden.

² 3- und 4-jährige berufliche Grundbildung

a) Zielsetzung

siehe 2-jährige Grundbildung

b) Zeitlicher Umfang

siehe 2-jährige Grundbildung

c) Sozialform

Die Vertiefungsarbeit wird in der Regel in einer Zweier- bzw. Dreiergruppe durchgeführt. Andere Konstellationen können aufgrund eines schriftlichen Gesuches durch die Chefexpertin/den Chefexperten bewilligt werden.

d) Bewertung

Die Bewertung erfolgt mittels eines Bewertungsbogens. Er ist im Anhang des Lehrplanes dokumentiert und berücksichtigt die nachfolgenden Teile, welche mit je mindestens 25% gewichtet werden.

- Der Hauptteil des Produktes besteht zwingend aus folgenden Teilen:

Titelblatt mit Thema, Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen, Angabe der Ziele, nummerierte Kapitel mit 6-10 Textseiten pro Lernender/Lernendem ohne Bilder und Grafiken, Fazit, Quellenangabe und Anhänge. Referenzschrift Arial 12. Der Eigenanteil muss mindestens 50% betragen, Zitate und Hilfeleistungen müssen deklariert werden.

- Im Prozessbeschrieb muss die Planung der Arbeit detailliert aufgezeigt werden. Die ausgeführten Arbeiten müssen in einem Journal protokolliert und durch jede/n Lernende/n selbständig reflektiert werden.

- Die Präsentation beinhaltet eine Sprechzeit von 7-10 Minuten pro Lernende/Lernender mit geeigneter medialer Unterstützung. Im Anschluss an die Präsentation prüft die Lehrperson mittels geeigneter Fragen die Sachkompetenz aller Lernenden zum Thema der Vertiefungsarbeit. Dabei kann die Lehrperson von der Expertin/dem Experten bei der Fragestellung unterstützt werden.

Die Bewertung des Produkts und des Prozesses wird durch eine Examinatorin/einen Examinator oder eine Expertin/einen Experten vorgenommen. Bei einer ungenügenden oder kritischen Erstbeurteilung ist eine Zweitkorrektur vorzunehmen. Die Bewertung der Präsentation wird durch zwei Personen (Expertinnen und Experten bzw. Examinatorinnen und Examinatoren) vorgenommen.

e) Verfahren und Kriterien
 siehe 2-jährige Grundbildung

f) Organisation
 siehe 2-jährige Grundbildung

§ 5 Schlussprüfung (nur 3- und 4-jährige berufliche Grundbildung)

¹ Zielsetzung

Die Lernenden weisen nach, dass sie über Sach- und Methodenkompetenzen verfügen, die sie während der vergangenen 6 resp. 8 Semester im Allgemeinbildenden Unterricht erworben haben. Die Schlussprüfung prüft die Kompetenzen aus den Lernbereichen „Gesellschaft“ und „Sprache und Kommunikation“ aufgrund der im Schullehrplan definierten Bildungsziele.

² Zeitpunkt der Durchführung

Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt. Der genaue Zeitpunkt wird in Absprache mit den einzelnen Schulen durch die Prüfungsleitung festgelegt.

³ Art der Prüfung

Gemäss Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung kann die Schlussprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Der Kanton Basel-Landschaft gibt für alle Berufsfachschulen die schriftliche Form der Schlussprüfung vor. Diese dauert in der Regel 180 - 210 Minuten. Schlussprüfungen können gemäss VO Laufbahn §6 digital durchgeführt werden. Als Pilotschule führt die BfG ab SJ 2020/21 eine mündliche Prüfung mit Portfolio ein.

⁴ Verfahren und Bewertung

a) Es sollen Anwendungs- und Transferaufgaben sowie Aufgaben zu den Lernbereichen Gesellschaft, Sprache und Kommunikation ausgewogen berücksichtigt werden.

b) Die unterschiedliche Lehrdauer (3- oder 4-jährige Lehre) ist zu berücksichtigen. Für die Schlussprüfung wird eine Gesamtnote erteilt. Es sind nur halbe Noten zulässig.

c) Die Bewertung wird durch eine Expertin/einen Experten oder eine Examinatorin/einen Examinator vorgenommen. Bei einer ungenügenden oder kritischen Erstbeurteilung ist eine Zweitkorrektur vorzunehmen.

- d) Lernende, die aus wichtigem Grund verhindert sind, an den Schlussprüfungen teilzunehmen, werden von den zuständigen Chefexperten ihrer Schule zu einem Ersatztermin aufgeboten. Als Grund für das Fernbleiben wird nur eine ärztlich bescheinigte Krankheit, ein Unfall oder ein durch Dritte bestätigter Todesfall in der Familie akzeptiert. Die entsprechende Bestätigung muss unverzüglich der zuständigen Person (Chefexperte/Chefexpertin Allgemeinbildung) zugestellt werden.
- e) Lernende, die ohne Selbstverschuldung verspätet zu den Schlussprüfungen erscheinen, haben Anrecht auf die ungekürzte Prüfungszeit. Der Grund der Verspätung muss durch Dritte bestätigt werden, zum Beispiel durch Polizeirapporte, Rapporte Bahnpersonal usw.
- f) Kommt eine Lernende bzw. ein Lernender durch eigenes Verschulden zu spät zur Prüfung, wird die abgegebene Arbeit, welche in der verbleibenden Zeit geschrieben wurde, bewertet.
- g) Bricht eine Lernende bzw. ein Lernender die Prüfung ohne Genehmigung der Chefexpertin/des Chefexperten ab, gilt das ganze Qualifikationsverfahren ABU als absolviert und nicht bestanden.
- h) Wenn eine Lernende/ein Lernender unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während der Prüfung unerlaubt mit Dritten kommuniziert oder die Prüfungsarbeit nicht selbständig verfasst, bricht die Examinatorin/der Examinator die Schlussprüfung ab. Dann gilt das ganze Qualifikationsverfahren ABU als absolviert und nicht bestanden.

⁷ Qualitätssicherung

a) Standardisierung der Aufgabenstellungen

- Auswahlaufgaben: Festlegung des Anspruchsniveaus, des Textumfanges, der Anzahl der Begriffe in der Fragestellung, 1 Frage - Anzahl Auswahlantworten
- Richtig-Falsch-Aufgaben: Festlegung des Anspruchsniveaus, Festlegung des Textumfanges, der Anzahl der Begriffe in der Fragestellung, eindeutig richtig oder falsch
- Aufgaben zur eigenen Beantwortung: Festlegung des Anspruchsniveaus, Festlegung des Textumfanges, der Anzahl der Begriffe in der Fragestellung.
- Bearbeitungsaufgaben: Festlegung des Anspruchsniveaus, des Textumfanges, der Anzahl der Begriffe in der Fragestellung und der Lösungsmöglichkeiten. Vor- und Nachteile der Lösungsmöglichkeiten sind situationsbezogen zu beurteilen. Die beste Lösung ist zu benennen und zu begründen.
- Die Sprachkompetenzen werden anhand von Texten, deren Inhalt mit mehreren Aspekten des SLP korrespondiert, geprüft. Solche Texte können durch die Prüfungsabsolventinnen und -absolventen bearbeitet oder selber verfasst werden. Es sollen rezeptive, produktive und normative Sprachkompetenzen überprüft werden.
- Der Hilfsmiteleinsatz ist vor der Prüfung bekannt zu geben.
- Die Bewertungsskala ist auf der Prüfung anzugeben. Die Umrechnung von erteilten Punkten in Notenwerte erfolgt nach der Formel: Erreichte Punktzahl mal 5 durch max. mögliche Punktzahl, (Ergebnis/Quotient) plus eins.

b) Jede einzelne Schule legt fest:

- Die zu überprüfenden konkretisierten Bildungsziele aus dem SLP
- Den Standard (Anspruchsniveau, Aufgabenform mit Konstruktionsrichtlinien und Korrektur/Bewertungshinweisen)
- Welche Hilfsmittel bei der Schlussprüfung verwendet werden dürfen.

c) Ein Redaktionsteam der ABU erteilenden Lehrkräfte jeder Schule erstellt:

- Die Schlussprüfung mit den Lösungen
- Schuleinheitliche Korrekturanweisungen
- Einen schuleinheitlichen Bewertungsschlüssel

d) Kohärenzprüfung:

Die Hauptabteilung Berufsbildung setzt ein Gremium bestehend aus den Chefexpertinnen/Chefexperten ABU der Schulen ein, begutachtet die Prüfungen und nimmt erforderliche Änderungen vor. Die Gruppe konstituiert sich selbst. Jede Schule sendet die erstellte Einzelprüfung (Lösungen, Korrekturanweisungen, Bewertungsschlüssel und Prüfungsdauer) bis spätestens Ende März den Mitgliedern des Gremiums zu.

⁸ Kosten

Sämtliche Kosten für die Prüfungen der Allgemeinbildung (Experten, Lehrpersonen, Materialkosten) übernimmt die Schule.

§ 6 Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht

¹ Wer vor oder auf den Beginn des letzten Ausbildungsjahres der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung übertritt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote bezieht sich auf die Dauer, während der die Allgemeinbildung an der Berufsfachschule besucht wurde.

² Erfahrungsnoten

Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt sie, so entspricht die Note für die Schlussprüfung der Abschlussnote Allgemeinbildung. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt.

³ Dispensationen

Wer den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit Abschlussprüfungen besucht, gilt im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhält einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

¹ Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

² Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule gar nicht oder weniger als ein Jahr besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.

³Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten, und die lernende Person wiederholt das gesamte Qualifikationsverfahren.

§ 8 Prüfung gemäss § 32 BBV der Verordnung über Berufsbildung

¹ Personen, die zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden, ohne eine geregelte berufliche Grundbildung absolviert zu haben, und die das Erreichen der Bildungsziele der Allgemeinbildung nicht nachweisen können, absolvieren die Teilbereiche Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung.

² Die für den Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“ massgebende Note setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Vertiefungsarbeit und der Schlussprüfung zusammen, auf eine Dezimalstelle gerundet. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt (Art 14, Abs. 2 eidg. VO). Berufsfachschulen, die Qualifikationsverfahren gemäss § 8 ausserhalb geregelter Nachholbildung durchführen, bieten zur Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten Einzel- bzw. Gruppenberatung an. Der Umfang beträgt maximal 6 Lektionen.

³ Dispensationen

Wer bereits über eine berufliche Grundbildung mit EFZ oder über eine gleichwertige anerkannte Qualifikation in Allgemeinbildung mit Qualifikationsausweis verfügt, wird von der Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung von der Allgemeinbildung dispensiert. Die Dispensation wird im kantonalen Notenausweis vermerkt. Dispensationen werden von der Hauptabteilung Berufsbildung ausgesprochen und orientieren sich an den Richtlinien und Empfehlungen der SBBK.

§ 9 Zustellung der Fachnote Allgemeinbildung an die Prüfungsleitung

Die Abgabe der Fachnoten Allgemeinbildung erfolgt durch die Chefexpertinnen und Chefexperten ABU zuhanden der Prüfungsleitung bei der Hauptabteilung Berufsbildung. Der Abgabetermin wird von der Prüfungsleitung festgelegt.

§ 10 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Die Produkte der Vertiefungsarbeit und die Schlussprüfung werden bis nach rechtskräftigem Abschluss eines möglichen Beschwerdeverfahrens durch die zuständigen Chefexpertinnen und Chefexperten QV ABU an der jeweiligen Schule archiviert (interkantonale Empfehlung mind. 1 Jahr).

§ 11 Aufgaben der an der Prüfung beteiligten Personen

¹ Examinatorin/Examinator (Lehrperson)

Durchführung und Bewertung von Prüfungen und Mithilfe beim Erstellen der Prüfungen.

² Expertin/Experte

Durchführung von Prüfungen und Mithilfe beim Erstellen der Prüfungen. Überprüft die korrekte Durchführung und Bewertung der Prüfungen. Zweitkorrekturen von kritischen oder ungenügenden Prüfungen (gemäss kantonalem Pflichtenheft der Prüfungskommission).

³ Chefexpertin/Chefexperte

Organisation und Leitung des QV an der jeweiligen Schule. Ist für die Qualitätssicherung zuständig und Mitglied des Gremiums Kohärenzüberprüfung Schlussprüfungen. Zusammenarbeit mit Prüfungsleitung (gemäss kantonalem Pflichtenheft der Prüfungskommission). Sanktionsanträge von Expertinnen/Experten oder Examinatorinnen/Examinatoren werden durch die Chefexperten entschieden und von der zuständigen kantonalen Prüfungsleitung des Lehrortskantons oder Wohnortskanton bei Nachholbildung den Betroffenen als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

⁴ Prüfungsleitung

Aufsicht der Prüfungen sowie Organisation und Administration der Beschwerdeverfahren zuhanden Prüfungskommission.

§ 12 Schlussbestimmungen

¹ Aufhebung bisherigen Rechts: Es wird aufgehoben

a) das Reglement über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen im Kanton Basel-Landschaft vom 07. April 2004,

b) die Rahmenbedingungen zur standardisierten Einzelprüfung (STEP) im Fach Allgemeinbildung an den gewerblich-industriellen Berufsschulen vom 18. Mai 1999.

² Inkrafttreten: Die Prüfungsbestimmungen treten am 01.01.2022 für das Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung 2-jährige Grundbildung sowie für das Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung 3- und 4-jährige Grundbildung in Kraft und gelten auch für das Qualifikationsverfahren nach § 32 BBV.

Natalie Breitenstein

Johanna Wäckerli




Leiterin Hauptabteilung Berufsbildung

Prüfungsleiterin